

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A****, *****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerinnen **1. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, 2. Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Abänderung von Rentenverfügungen, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 22.06.2023, SV.202323, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 09.03.2023 keine Folge

gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d :

1. Die am **.03.1958 geborene Antragstellerin bezog mit Wirkung ab 01.07.2005 eine halbe Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (Verfügung vom 23.05.2006). Mit Verfügung der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 10.10.2018 wurde zusätzlich zur Invalidenrente ab 01.05.2018 eine Altersrente ausgerichtet. Beide Renten berücksichtigten liechtensteinische Beitragszeiten. Mit Schreiben vom 10.05.2022, ergänzt mit Schreiben vom 11.08.2022, wurde seitens der AHV/IV mitgeteilt, es seien zu Unrecht bestimmte Beitragszeiten in der Liechtensteinischen AHV/IV berücksichtigt worden. Dies wurde damit begründet, dass in den betreffenden (nicht zu berücksichtigenden) Zeiten in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Mit Verfügungen vom 30.09.2022 wurden unter Berücksichtigung kürzerer (liechtensteinischer) Beitragszeiten die Rentenleistungen

ab 01.10.2022 herabgesetzt (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts Tatbestand Ziff 1 bis 6).

Mit Entscheidung vom 09.03.2023 wurde den auf die vorgenannten Verfügungen bezogenen Vorstellungen keine Folge gegeben (Blg 35).

Dagegen wurde mit Berufung vom 11.04.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung Renten mit Anrechnung sämtlicher erworbener Beitragszeiten zu gewähren; in eventu sei die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die AHV und IV zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 22.06.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog – hier vorerst zusammengefasst dargestellt –, dass die Berufungswerberin in der Zeit, in der sie in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachging, in Liechtenstein nicht Versicherungszeiten als „Nichterwerbstätige“ erwerben konnte (E 10.3). Art 34 Abs 1 lit a und Abs 2 lit b AHVG sind auf eine Konstellation, wie sie im gegenständlichen Fall zu beurteilen ist, nicht anwendbar (E 10.4). Das Vorbringen, die durch die AHV und IV vorgenommene Kürzung der Beitragszeiten verletze wohlerworbene Rechte, verstösst gegen das Neuerungsverbot und ist damit unbeachtlich (E 10.7). Rentenverfügungen können auch nach Eintritt der Rechtskraft abgeändert werden, wenn zum Zeitpunkt des Ergehens der nunmehr abgeänderten Rentenverfügungen der massgebende Sachverhalt nicht bekannt war (E 10.9).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 22.06.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass – unter Aufhebung der bisherigen Entscheidungen – sämtliche erworbenen Beitragszeiten für die Berechnung der Renten anzurechnen seien.

Die Revisionsgegnerinnen erstatteten fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerinnen wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 93 AHVG und Art 78 IVG sowie § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6.1. Im gegenständlichen Verfahren ist zu klären, welche rentenrelevanten Beitragszeiten von der Revisionswerberin absolviert wurden. Sind es nicht diejenigen Beitragszeiten, welche in den Verfügungen vom 23.05.2006 sowie vom 10.10.2018 berücksichtigt wurden, stellt sich ergänzend die Frage, ob mit nachfolgender

Verfügung eine neue (und kürzere) Beitragszeit für die Renten der Revisionswerberin zugrunde gelegt werden kann.

6.2. Ausgangspunkt der Einordnung bildet Art 34 Abs 1 AHVG, wonach natürliche Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, und natürliche Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, nach Massgabe dieses Gesetzes versichert sind. Dabei ist im Sachverhalt unbestritten, dass die Revisionswerberin während einer gewissen Zeit in der Schweiz erwerbstätig war (und hier der schweizerischen AHV/IV unterstellt war) und dass sie zugleich ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatte, wobei bei den ursprünglichen Rentenberechnungen liechtensteinische Versicherungszeiten als Nichterwerbstätige mitberücksichtigt wurden.

7.1. Die Revisionswerberin bringt zur Begründung des geltend gemachten Revisionsgrunds der unrichtigen rechtlichen Beurteilung – teils sich wiederholend, teils in wörtlicher Wiederholung der Ausführungen in der Berufung an das Fürstliche Obergericht – zunächst vor, dass nach Art 34 Abs 1 AHVG sowohl das Wohnsitzprinzip als auch das Erwerbortsprinzip massgebend seien (Ziff B.10). Alle Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, seien obligatorisch versichert, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht. Auch Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, aber in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, seien in Liechtenstein obligatorisch versichert. Bei Wohnsitz in Liechtenstein erfolge eine obligatorische

Versicherungsunterstellung unabhängig davon, wo die betreffende Person ihr Erwerbseinkommen erzielt (Ziff B.11). Die Ausnahmen vom Obligatorium würden durch Art 34 Abs 2 AHVG festgelegt (Ziff B.15), wobei die Zugehörigkeit zu einer ausländischen AHV/IV nicht automatisch dazu führe, dass die im Inland wohnhafte Person vom Obligatorium befreit sei. Wenn bei Wohnsitz in Liechtenstein und (paralleler) Erwerbstätigkeit in der Schweiz keine Unterstellung unter die liechtensteinische AHV/IV erfolge, würde den betreffenden Personen das gesetzlich ausdrücklich eingeräumte Recht des „opting-out“ verunmöglicht (Ziff B.16). Im liechtensteinischen AHVG werde auf Gesetzesebene die Doppelunterstellung bzw -versicherung ausdrücklich vorgesehen, weshalb die Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht von Amts wegen, sondern nur gestützt auf ein entsprechendes Gesuch möglich sei (Ziff B.17). Die Revisionswerberin habe von dieser Möglichkeit des „opting-out“ keinen Gebrauch gemacht (Ziff B.18).

Auch das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Soziale Sicherheit sehe in Art 5 Abs 3 das Wohnsitzprinzip ausdrücklich vor. Dieses gelte, sofern die betreffende Person im Inland keine Erwerbstätigkeit ausübe; das Abkommen greife nicht in das in Art 34 AHVG normierte Versicherungsobligatorium ein (Ziff B.19). Im gegenständlichen Fall bestehe eine doppelte Unterstellung (Ziff B.20), wobei die Revisionswerberin das „opting-out“ nicht wahrgenommen habe und Beiträge sowohl an die schweizerische AHV wie auch an die liechtensteinische AHV bezahlt habe (Ziff B.21). Das Abkommen lege keine

Regelung fest, welche einen Konfliktfall zwischen dem Abkommen und dem AHVG bewirke, und es bestehe keine abkommenswidrige inländische Norm. Insbesondere bestehe nicht ein Konflikt mit Art 34 Abs 2 lit b AHVG (Ziff B.23 und 24). Das Abkommen verdränge weder den in Art 32 Abs 2 lit b AHVG vorgesehenen Antrag noch die Entscheidung der AHV/IV (Ziff B.25).

7.2. In der Revisionsbeantwortung wird von den Revisionsgegnerinnen darauf hingewiesen, dass es ausgeschlossen sei, dass eine Person gleichzeitig sowohl als erwerbstätige Person als auch als nichterwerbstätige Person versichert sei. Eine Beitragspflicht sowohl als erwerbstätige Person als auch als nichterwerbstätige Person sei nicht möglich. Das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Soziale Sicherheit ziele gerade darauf ab, dass eine Person grundsätzlich nur in einem Staat zu unterstellen sei. Bei Erwerbstätigkeit im einen Staat sei eine zusätzliche Unterstellung im Wohnsitzstaat nicht vorgesehen. Wenn die Revisionswerberin in der Schweiz erwerbstätig gewesen war, sei auf sie nur die schweizerische Gesetzgebung anzuwenden. Wenn die Revisionswerberin nicht erwerbstätig war, gelte die AHV-Gesetzgebung des Wohnsitzstaats, also im gegenständlichen Fall diejenige des Fürstentums Liechtenstein (Ziff 1). Aus der Möglichkeit, sich nach Art 34 Abs 2 lit b AHVG von einer unzumutbaren Doppelbelastung befreien zu lassen, könne nicht abgeleitet werden, dass bei einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz und dem gleichzeitigen Wohnsitz in Liechtenstein Beitragszeiten in beiden Staaten generiert werden könnten

(Ziff 2). Art 5 Abs 1 des interessierenden Abkommens besage, dass für erwerbstätige Personen grundsätzlich die Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaats gelte, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Art 5 Abs 2 des Abkommens sei nicht anwendbar, da keine Erwerbstätigkeit in beiden Staaten vorliege. Art 5 Abs 3 des Abkommens sei von den Revisionsgegnerinnen befolgt worden, da die Revisionswerberin für die Zeit, in der sie nicht erwerbstätig war, in Liechtenstein als Nichterwerbstätige versichert gewesen sei; diesen Status könne die Revisionswerberin aber nicht erhalten, wenn sie in der Schweiz erwerbstätig war (Ziff 3).

7.3. Das Fürstliche Obergericht erwog in seinem Urteil, dass gemäss Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die erwerbstätige Person der Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaats untersteht, in dem sie erwerbstätig ist, während die nichterwerbstätige Person der Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaats untersteht, in dem sie ihren Wohnsitz hat (E 10.3). Eine Person, welche in der Schweiz erwerbstätig ist, ist der schweizerischen AHV/IV-Gesetzgebung unterstellt, und zwar ausschliesslich. Ist sie nichterwerbstätig, gilt die AHV- und IV-Gesetzgebung des Wohnsitzstaats. In der Zeit, in der die Revisionswerberin in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachging, konnte sie in Liechtenstein keine Versicherungszeiten als „Nichterwerbstätige“ erwerben (E 10.3). Einer Entscheidung nach Art 34 Abs 2 lit b letzter Satz AHVG (opting-out) bedurfte es vorliegend nicht; Art 34 Abs 1 lit a und Abs 2 lit b AHVG sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar (E 10.4).

7.4. Im Ausgangspunkt steht fest, dass Art 34 Abs 1 lit a einerseits und Art 34 Abs 1 lit b AHVG andererseits alternativ zu verstehen sind (dazu – aus der schweizerischen Rechtsprechung – EVGE 1949 29 zur parallel formulierten Bestimmung von Art 1a Abs 1 CH-AHVG). Art 34 Abs 1 lit a AHVG nennt an erster Stelle das Unterstellungskriterium des zivilrechtlichen Wohnsitzes und betont damit den Charakter einer Volksversicherung (dazu KIESER UELI, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Soziale Sicherheit, Basel 2016³, Rz 104). Die ständige Verwaltungspraxis – welcher insoweit vollumfänglich derjenigen der schweizerischen AHV/IV entspricht – hat seit je bei paralleler Erfüllung des Unterstellungskriteriums des zivilrechtlichen Wohnsitzes und zugleich der Erwerbstätigkeit einzig auf das Unterstellungskriterium der Erwerbstätigkeit abgestellt. Andernfalls würde resultieren, dass ein und dieselbe erwerbstätige und in Liechtenstein wohnhafte Person sowohl Erwerbstätigenbeiträge wie auch Nichterwerbstätigenbeiträge bezahlen müsste.

Das Prinzip, dass bei paralleler Erfüllung des Kriteriums des Wohnsitzes und der Erwerbstätigkeit die Unterstellung primär wegen Erwerbstätigkeit vorgenommen wird, gilt auch im internationalen Bereich, wenn hier eine Erwerbstätigkeit im einen (Vertrags-)Staat mit der Nichterwerbstätigkeit/dem Wohnsitz im anderen (Vertrags-)Staat zusammenfällt. Entsprechende staatsvertragliche Regelungen, welche auf das Erwerbortsprinzip abstellen, bringen insoweit mit sich, dass trotz Wohnsitzes im anderen Staat hier eine

obligatorische Versicherungsunterstellung fehlt (dazu KIESER, aaO, Rz 103).

7.5. Ausgehend von diesen allgemeinen Prinzipien ist zu klären, ob das interessierende Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine besondere und von den genannten Grundsätzen abweichende Regelung vorsieht.

So verhält es sich indessen nicht. Art 5 des Abkommens legt nämlich fest, dass die erwerbstätige Person der Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaats untersteht, in dem sie erwerbstätig ist, während die nichterwerbstätige Person der Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaates untersteht, in dem sie ihren Wohnsitz hat (dazu und zur massgebenden Fassung des Abkommens die zutreffenden Ausführungen in E 10.3 des Urteils des Fürstlichen Obergerichts). Es gilt also mit Bezug auf Erwerbstätigkeit in der Schweiz und gleichzeitigem Wohnsitz in Liechtenstein das auch sonst durchwegs verwendete Kriterium, dass die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung einzig auf den Ort der Erwerbstätigkeit abstellt.

7.6. Die in Art 34 Abs 2 lit b AHVG geregelte Möglichkeit des „opting-out“ bei einer nicht zumutbaren Doppelbelastung stellt eine Ausnahmebestimmung dar. Eine entsprechende Doppelbelastung kann eintreten, wenn eine Person obligatorisch zwei verschiedenen entsprechenden Versicherungssystemen, dh in zwei Staaten, unterstellt ist. Solche Konstellationen treten nicht häufig auf, weil – wie aufgezeigt (E 7.4) – die bestehenden Abkommen über die Soziale Sicherheit sowie das

europäische Sozialrecht solche Sachverhalte gerade regelmässig dahingehend ordnen, dass auf den Ort des Erwerbs bzw der Beschäftigung abgestellt wird, um das (einzige) anwendbare nationale Recht zu bestimmen. Eine Doppelversicherung kann insoweit nur bezogen auf parallele Erwerbstätigkeiten in zwei Nichtvertragsstaaten entstehen. Dabei kann die Rechtsfolge eintreten, dass der eine Staat bei einer solchen Konstellation prinzipiell das gesamte, weltweit erzielte Einkommen erfasst und dass dasselbe Einkommen oder bestimmte Teile davon gleichzeitig auch vom anderen Staat erfasst werden. Die unzumutbare Doppelbelastung setzt insoweit immer voraus, dass die beiden Versicherungen dasselbe Beitragsobjekt betreffen, dh dasselbe Einkommen als Ausgangspunkt für die Beitragsbemessung nehmen (dazu KIESER, aaO, Rz 127 f).

Eine solche Konstellation liegt gegenständlich indessen gerade nicht vor. Das Erwerbseinkommen der Schweiz wird einzig in der Schweiz der schweizerischen AHV unterstellt, nicht hingegen in Liechtenstein. Damit kommt – wie das Fürstliche Obergericht zutreffend festgehalten hat (vgl E 10.4) – Art 34 Abs 2 AHVG im gegenständlichen Verfahren keine Bedeutung zu.

7.7. Insgesamt zeigt sich auf Grund der bisherigen Erwägungen, dass eine parallele Versicherung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz und der auf den Wohnsitz gegründeten Nichterwerbstätigkeit in Liechtenstein ausgeschlossen ist. Die bisherige und seit Jahrzehnten befolgte Verwaltungspraxis, welche sich auf eine zutreffende Auslegung der massgebenden Bestimmungen

stützt, ist mithin rechtmässig. Deshalb erweist sich auch das Urteil des Fürstlichen Obergerichts als rechtmässig.

8.1. Die Revisionswerberin bringt ergänzend vor, dass eine Kürzung der bisher angenommenen Beitragszeiten wohlerworbene Rechte verletzen würde.

Mit wohlerworbenen Rechten würden – so die Revisionswerberin weiter – eigentumsähnliche Positionen umschrieben, welche nicht durch Gesetzesänderungen verletzt werden dürften. Es sei aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht nachvollziehbar, dass der Revisionswerberin nach über 40-jähriger Beitragszeit die entsprechenden Beiträge „einfach so gestrichen werden“ (dazu Ziff B.26). Es handle sich dabei nicht um ein neues Tatsachenvorbringen, sondern vielmehr um eine Rechtsfrage (Ziff B.27).

8.2. Die Revisionsgegnerinnen weisen darauf hin, dass das erst vor dem Fürstlichen Obergericht erhobene Argument der wohlerworbenen Rechte gegen das auch im Sozialversicherungsrecht geltende Neuerungsverbot verstosse. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Revisionsgegnerinnen erst auf Grund der Anmeldung zum (Vor-)Bezug einer Altersrente erfahren hätten, dass die Revisionswerberin in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgegangen war. Die Zulässigkeit einer Abänderung einer rechtskräftigen Rentenverfügung auf Grund eines zuvor nicht bekannten Sachverhalts sei nicht zu bestreiten (Ziff 4).

8.3. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil fest, dass das erstmals in der Berufung an das Fürstliche Obergericht erstattete Vorbringen gegen das

auch im Sozialversicherungsprozess geltende Neuerungsverbot verstösst. Das entsprechende Vorbringen ist damit unbeachtlich. Sodann bestreitet – nach den Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts – die Revisionswerberin nicht, dass die Revisionsgegnerinnen erst auf Grund der Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente bemerkten, dass die Revisionswerberin auch Versicherungszeiten aus Erwerbstätigkeit in der Schweiz generiert hat (E 10.7). Es ist zulässig, eine Abänderung rechtskräftiger Rentenverfügungen auf Grund eines zum Zeitpunkt des Ergehens der ursprünglichen Rentenverfügungen nicht bekannten Sachverhalts vorzunehmen (E 10.9).

8.4. Die der Revisionswerberin zuvor gewährten AHV/IV-Renten wurden – wie die voranstehende Erwägung 7 zeigt – im Grundsatz an sich zu Recht ausgerichtet; der Anspruch als solcher ist nicht strittig. Indessen erfolgte die Rentenberechnung gestützt auf eine unzutreffende Bestimmung der massgebenden Versicherungszeit. Es liegt mithin insoweit eine anfängliche Unrichtigkeit der betreffenden Verwaltungsverfügung vor.

Die durch die Revisionswerberin angerufene Rechtsfigur des wohlerworbenen Rechts betrifft demgegenüber die Ausgangslage, dass durch nachträgliche Gesetzesänderung ein zuvor gewährtes Recht entzogen werden soll. Hier geht es indessen nicht um eine nachträgliche Gesetzesänderung, sondern um eine nachträgliche Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Ein wohlerworbenes Recht kann sich aber nicht auf eine zuvor nicht rechtmässig berechnete Rente beziehen

und beinhalten, dass diese unrechtmässig gewährte Rente auch weiterhin als unrechtmässig berechnete Rente bezogen wird. Es verbleibt im Übrigen der Hinweis darauf, dass die Revisionsgegnerinnen die Renten nicht für die Vergangenheit, sondern mit Wirkung für die Zukunft abänderten.

Insoweit kann der Revisionswerberin der Bezug auf ein wohlerworbenes Recht von Vorherein nicht helfen.

8.5. Bei dieser Ausgangslage kann offenbleiben, ob das erstmals in der Berufung an das Fürstliche Obergericht erstattete Vorbringen das Neuerungsverbot verletzt (dazu vorinstanzliches Urteil, E 10.7). Immerhin ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass eine neue rechtliche Begründung, welche sich auf aktenkundige Tatsachen stützt, nicht von vorherein gegen das Neuerungsverbot verstösst (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_663/2022 E 6.5).

9. Damit zeigt sich, dass das vorinstanzliche Urteil rechtmässig ausgefallen ist. Eine unrichtige rechtliche Beurteilung liegt nicht vor.

10. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

11. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

12. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerinnen im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 09.02.2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Unterstellung von erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen. Unterstellung im internationalen Verhältnis. Bedeutung des Wohnsitzes in Liechtenstein.

RECHTSSATZ:

Art 34 Abs 1 lit a einerseits und Art 34 Abs 1 lit b AHVG andererseits sind alternativ zu verstehen. Wenn Art 34 Abs 1 lit a AHVG an erster Stelle das Unterstellungskriterium des zivilrechtlichen Wohnsitzes nennt, wird damit der Charakter einer Volksversicherung betont. Mehr kann daraus nicht abgeleitet werden. Die ständige Verwaltungspraxis hat seit je bei paralleler Erfüllung des Unterstellungskriteriums des zivilrechtlichen Wohnsitzes und zugleich der Erwerbstätigkeit einzig auf das Unterstellungskriterium der Erwerbstätigkeit abgestellt. Andernfalls würde resultieren, dass ein und dieselbe erwerbstätige und in Liechtenstein wohnhafte Person sowohl Erwerbstätigenbeiträge wie auch Nichterwerbstätigenbeiträge bezahlen müsste.

Das Prinzip, dass bei paralleler Erfüllung des Kriteriums des Wohnsitzes und der Erwerbstätigkeit die Unterstellung primär wegen Erwerbstätigkeit vorgenommen wird, gilt auch im internationalen Bereich, wenn hier eine Erwerbstätigkeit im einen (Vertrags-)Staat mit der Nichterwerbstätigkeit/dem Wohnsitz im anderen (Vertrags-)Staat zusammenfällt. Entsprechende staatsvertragliche Regelungen, welche auf das Erwerbortsprinzip abstellen, bringen insoweit mit sich, dass bei Erwerbstätigkeit im einen Staat (beispielsweise in der Schweiz) trotz

Wohnsitzes im anderen Staat (beispielsweise in Liechtenstein) hier eine obligatorische Versicherungsunterstellung fehlt (E 7.4).
